

Amtliche Mitteilung

33. Jahrgang, Nr. 60



16. Mai 2012

Seite 1 von 3

Inhalt

- Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen / Projektmanagement
(Business Administration and
Engineering / Project Management)
des Fachbereichs I
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 23.06.2011

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule

Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle

E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen / Projektmanagement
(Business Administration and Engineering / Project Management)
des Fachbereichs I
der Beuth Hochschule für Technik Berlin

vom 23.06.2011

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs I folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Projektmanagement (Business Administration and Engineering / Project Management)*:

Übersicht

- §1 Geltungsbereich
- §2 Geltung von Rahmenordnungen
- §3 Prüfungssprache
- §4 Akademischer Grad
- §5 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen / Projektmanagement, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht zur Abschlussprüfung angemeldet sind.

*) bestätigt am 8.05.2012



§2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studiengangs nicht die in dieser Ordnung festgelegten Abweichungen erfordert.

§3 Prüfungssprache

(1) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn das Modul überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde (siehe Modulbeschreibung).

(2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen oder die Bachelor-Arbeit können in englischer Sprache erfolgen, wenn Prüflinge und Prüfer/innen dies vereinbaren.

§4 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

**Master of Arts
M.A.**

verliehen.

§5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth Hochschule für Technik Berlin zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.